

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00122 vom 30. Juni 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00122

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00122 du 30 juin 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00122 del 30 giugno 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist im Weiteren, ob die IV-Stelle zu Recht mit Verfügung vom 8. Januar 2009 (Urk. 2/2) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtsbeistandung im Verwaltungsverfahren abgewiesen hat.

2.2. Die unentgeltliche Rechtsbeistandung wird praxisgemäss gewährt, wenn der Standpunkt der versicherten Person nicht aussichtslos, diese bedürftig und die anwaltliche Rechtsbeistandung notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 32 Erw. 2 S. 34). Laut Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. An die Voraussetzung der sachlichen Notwendigkeit einer Rechtsbeistandung im Verwaltungsverfahren ist ein strengerer Massstab anzulegen als im kantonalen Gerichtsprozess (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. vom 24. Januar 2006, I 812/05). Nach der zu Art. 4 der Bundesverfassung (BV) ergangenen, weiterhin anwendbaren Rechtsprechung (BGE 125 V 32 Erw. 2 S. 34) sind insbesondere an die Notwendigkeit der Rechtsbeistandung hohe Anforderungen zu stellen. Eine anwaltliche Rechtsbeistandung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies notwendig erscheinen lassen und eine Rechtsbeistandung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt.

2.3. Im vorliegenden Fall sind die restriktiven Voraussetzungen, unter denen die unentgeltliche Rechtsbeistandung im Verwaltungsverfahren ausnahmsweise zu gewähren ist, nicht erfüllt, waren doch nicht derart schwierige Rechts- oder Tatfragen zu beantworten, die den Beizug eines Rechtsanwalts erfordert hätten. Zudem zeigen die vom Beschwerdeführer selbst verfassten schriftlichen Eingaben (vgl. Urk. 1 und 11), dass er durchaus in der Lage ist, seine Interessen auf sich allein gestellt zu wahren. Die in der Beschwerdeschrift und in der Stellungnahme vom 2. Mai 2009 vorgetragene Ausführungen vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen, zumal die Notwendigkeit anwaltlicher Rechtsbeistandung nicht mit dem geltend gemachten Zeitmangel begründet werden kann. Somit ist die Verneinung der sachlichen Notwendigkeit einer anwaltlichen (oder nicht anwaltlichen) Vertretung für das Verwaltungsverfahren nicht zu beanstanden. Im Übrigen scheint - mit Blick auf die vom Beschwerdeführer selbst dargelegten Einkommensverhältnisse (vgl. Urk. 11 S. 1) - auch zweifelhaft, ob die Voraussetzung der finanziellen Bedürftigkeit erfüllt wäre. Die Prüfung dieser Frage hat die IV-Stelle jedoch, da es bereits an der Notwendigkeit einer Vertretung mangelt, zu Recht offen gelassen.

3. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 200.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren kann dem Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung auch für das vorliegende Verfahren nicht entsprochen werden (BGE 125 V 32 Erw. 2 S. 34).

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden ihm nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.